

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
für den Verkauf und die Lieferung von Software- und Support-Leistungen  
und Informationstechnik einschließlich Datenverarbeitungsanlagen der  
**Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG**

**1. Präambel**

- 1.1 Die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG oder ein von ihr beauftragtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.
- 1.2 Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.2 Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

**2. Lieferung**

- 2.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
- 2.2 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden und die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.
- 2.3 Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG oder dessen Unterlieferanten entbinden die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

**3. Preise**

- 3.1 Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer.
- 3.2 Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro.

**4. Zahlung**

- 4.1 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 4.2 Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.
- 4.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.5 Bei der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug werden vom Auftragnehmer Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

**5. Eigentumsrecht**

- 5.1 Die gelieferten Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur restlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG.
- 5.2 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 5.3 Bei Warenrücknahme verpflichtet sich der Auftraggeber, die zurückzugebende Ware in möglichst originalverpacktem Zustand an einen vom Auftragnehmer (Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG) genannten Lagerort zurückzusenden. Die dafür anfallenden Transport- und Manipulationsspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**6. Kostenvoranschlag**

- 6.1 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
- 6.2 Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlages ein Reparaturauftrag erteilt wird. Ausgenommen von der Rückerstattung ist die Anschaffung eines neuen Produktes bei unwirtschaftlicher oder nicht möglicher Reparatur, sofern nicht anders vereinbart.

**7. Mahn- und Inkassospesen**

- 7.1 Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG sämtliche von ihr aufgewendeten vorprozessualen Kosten (sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie etwa Anwalts honorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.
- 7.2 Sofern die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von Euro 10,- zu bezahlen.

**8. Gewährleistung, Garantie und Haftung**

- 8.1 Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die Computer Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG verpflichtet sich, die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
- 8.2 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.
- 8.3 Der Auftraggeber muss sein Recht auf Gewährleistung bei unbeweglichen Sachen binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.
- 8.4 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör (wie z.B. Datenträger, Typenräder, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.
- 8.5 Über den Gewährleistungsrahmen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Bedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG, dass durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird.
- 8.6 Wird vom Auftragnehmer eine gebrauchte bewegliche Ware an den Auftraggeber geliefert oder verkauft, muss der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung binnen einem Jahr gerichtlich geltend machen, sofern dies schriftlich im Einzelnen ausverhandelt wird.

8.7 Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel des Softwareprogrammes zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem, das Softwareprogramm, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten im angemessenen Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Programmfehler bei von der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG hergestellten Programmen werden in angemessener Frist bzw. bei Problemen, welche das tagtägliche Arbeiten nicht beeinträchtigen, im Zuge des nächsten Updates beseitigt. Bei Programmen, welche von der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG im Vertrieb sind (der Auftragnehmer ist nicht Hersteller), werden die beanstandeten Mängel dem Hersteller zur Lösung weitergeleitet. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall die Lösung des Problems selbst nicht beeinflussen.

8.8 Über die oben angeführten Punkte hinaus gelten die allgemeinen Bestimmungen für Garantie und Gewährleistung der Hersteller jener von der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG vertriebenen Produkte (Hard- und Software sowie Dienstleistungen).

## 9. Schadenersatz bei Support- und Technik-Einsätzen

9.1 Bei oben genannten Einsätzen werden eindeutige Fehler unserer Mitarbeiter kostenlos im Rahmen des Auftragsumfanges korrigiert. Die Eindeutigkeit obliegt der Beurteilung aller Beteiligten, die Entscheidung liegt bei Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG.

9.2 Ausgeschlossen sind nicht vorhersehbare Folgefehler und Inkompatibilitäten seitens der eingesetzten Produkte. Ebenfalls ausgeschlossen sind Probleme mit bereits vorhandenen Hardware-Produkten seitens des Auftraggebers, oder mit spezieller Software.

9.3 Die Aufwände für die Installation und Korrektur solcher Faktoren werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. **Die Datensicherung ist Sache des Kunden. Jeglicher Schadenersatz bei verlorenen Daten und Programmen wird abgelehnt. Das gleiche gilt für Viren und andere Schadprogramme.**

9.4 Sollten dem Kunden als Folge einer Installation Schäden durch Verzug oder Fehler der Installation entstehen, beträgt der maximale Schadenersatz die Höhe, der durch uns verrechneten Installationskosten (Arbeit). Dies jedoch nur in eindeutigen Situationen und wenn der Kunde uns das Recht auf Nachbesserung innerhalb nützlicher Frist schriftlich eingeräumt hat. Weitergehende Forderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9.5 Sollte bei einer Installation / Reparatur ein Teil der Hardware defekt werden ohne dass eine Schuld unseres Mitarbeiters besteht, werden die zusätzlichen Kosten dem Kunden übertragen.

9.6 Bei Wartungsverträgen mit Response-Zeiten besteht der maximale Schadenersatz in der Rückerstattung von höchstens drei Monats-Grundpauschalen für die Bereitstellung der Leistungsbereitschaft gemäß Vertrag, sofern die Response-Zeit um mehr als 100 % überschritten wurde. Von dieser Regelung ausgenommen sind höhere Gewalt (Naturereignisse, nachweisbarer Verkehrs-zusammenbruch) und Verzögerungen, die durch die fehlende Lieferbereitschaft Dritter entstehen (z.B. fehlende Ersatzteile des Herstellers, mangelnde Unterstützung eines Software-Hauses, etc.).

## 10. Vertragsrücktritt

10.1 Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens so wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

10.2 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

10.3 Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

## 11. Aufrechnung

11.1 Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Aufrechnung.

## 12. Höhere Gewalt

12.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen, wie z.B. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers. Höhere Gewalt und unvorgesehene Ereignisse gelten befreien die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

## 13. Datenschutz und Adressenänderung

13.1 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mit enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

13.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

## 14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es wird österreichische inländische Gerichtsbarkeit vereinbart.

14.2 Für alle gegen den Auftraggeber wegen Streitigkeiten aus geschlossenen Verträgen erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel die Obwexer & Habjan Bürosysteme GmbH&CoKG ihren ordentlichen Geschäftssitz hat.

14.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.